

## Antrag

## auf Beförderung mit einem Taxi oder Kleinbus (nicht ÖPNV)

- bei Anschlussbeförderung gegebenenfalls zusätzlich zum Fahrkartenantrag zu stellen -

Schuljahr 20\_\_\_ / 20\_\_\_

**Angaben zur Person der Schülerin bzw. des Schülers**

Name, Vorname		Geburtsdatum
Anschrift (Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil, Straße, Hausnummer)		
Schule	Klasse	Nur bei einem Schulwechsel 1. Schultag
Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten		Tel.-Nr.: (freiwillige Angabe)
Anschrift (falls abweichend von der Anschrift der Schülerin/des Schülers)		

Ich beantrage die Beförderung mit einem Taxi oder Kleinbus von oben genannter Wohnung bzw. der nächstgelegenen Haltestelle zur oben genannten Schule bzw. bis zur nächsten Haltestelle des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

**Begründung:**

- Dauernde Behinderung der Schülerin/des Schülers. Ein ärztliches Attest, das die zwingende Beförderungsbedürftigkeit mit dem Taxi/Kleinbus bescheinigt, füge ich bei.
- Anschlussbeförderung wegen fehlender oder zeitlich unpassender Anbindung an den ÖPNV und zu weiter Entfernung zur nächsten ÖPNV-Haltestelle (zu den Entfernungen vgl. umseitige Hinweise).
- Unzumutbarer Schulweg (kein ÖPNV) bis zur Schule bzw. bis zur nächsten ÖPNV-Haltestelle. Hierzu mache ich folgende ergänzende Ausführungen. \_\_\_\_\_

Sonstige Gründe: \_\_\_\_\_

**Angaben zur Fahrtstrecke**

von (Wohnung oder Haltestelle)	nach (Haltestelle oder Schule)
--------------------------------	--------------------------------

Die Beförderung soll wie folgt in Anspruch genommen werden (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- im gesamten Schuljahr       von Monat \_\_\_\_\_ bis Monat \_\_\_\_\_

Der erste Beförderungstag ist \_\_\_\_\_ (Datum).

Wohnungs- und Schulwechsel, Schulabgang oder sonstige den Schulweg betreffende Änderungen habe ich unverzüglich dem Träger der Schülerbeförderung - Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade - bekannt zu geben. Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und die Erstattung der vom Träger der Schülerbeförderung gezahlten Fahrtkosten zur Folge haben können. Das umseitig abgedruckte Merkblatt mit Hinweisen und Informationen habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn zur Entscheidungsfindung dem Gesundheitsamt Stade zur Untersuchung vorgestellt wird und entbinde den/die behandelnden Arzt/Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber Dritten und Ärzten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

**Von der Schule auszufüllen**

Nach den vorliegenden Unterlagen sind die Angaben richtig. Die/Der oben genannte Schüler/in besucht im Schuljahr 20\_\_\_/20\_\_\_ die Klasse \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Schulstempel, Unterschrift)

Geprüft (Landkreis): \_\_\_\_\_

## Merkblatt

### **Beförderung mit dem Taxi oder Kleinbus**

Grundlagen für die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten durch den Landkreis Stade, d.h. für die Einrichtung einer Schülerbeförderung mit dem Taxi oder Kleinbus, sind:

1. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zzt. geltenden Fassung
2. Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Stade vom 17.09.2003

#### Kreis der Anspruchsberechtigten:

Schüler/innen, die im Landkreis Stade wohnen und die eine der folgenden öffentlichen Schulen oder eine Ersatzschule besuchen:

1. allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich 10. Schuljahrgang
2. Schulen für geistig Behinderte bis einschließlich 12. Schuljahrgang
3. schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
4. Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und
5. Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - voraussetzen.

Schüler/innen der Berufseinstiegsklassen (BEK) an berufsbildenden Schulen sind denen des BGJ im Hinblick auf die Schülerbeförderung gleichgestellt.

#### Anspruchsvoraussetzungen:

Der Anspruch besteht nur für den Schulweg und nur zum Besuch der nach dem Lehr- und Unterrichtsplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Schulweg bei Kindern, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme (§ 54a Abs. 2 NSchG) teilnehmen sowie bei Grundschüler/innen **mehr als 2 km**, bei Schüler/innen der Klassen 5 und 6 **mehr als 3 km**, bei Schüler/innen der Klassen 7 bis 10 **mehr als 4 km**, und bei Schüler/innen der berufsbildenden Schulen **mehr als 5 km** beträgt. Schulweg ist der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerin/des Schülers und der nächsten Schule, die die von der Schülerin/vom Schüler gewählte Schulform und den angestrebten Bildungsgang anbietet.

Diese Mindestentfernungen gelten auch für den Weg von der Wohnung bis zur Haltestelle bzw. von der Haltestelle bis zur Schule.

Schüler/innen mit nachgewiesener/attestierter dauerhafter oder vorübergehender Behinderung, die eine zwingende Beförderungsbedürftigkeit begründet, haben einen Beförderungsanspruch unabhängig von der Mindestentfernung.

#### Begründung des Antrages:

Da eine Beförderung mit dem Taxi oder Kleinbus eine Ausnahme darstellt, ist sie besonders zu begründen. Bei einer Behinderung erfolgt dies durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die zwingende Beförderungsbedürftigkeit mit dem Taxi oder Kleinbus bescheinigt. Der Träger der Schülerbeförderung ist berechtigt, ergänzend eine amtsärztliche Stellungnahme einzuholen. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf der Vorderseite (Vorstellung zur amtsärztlichen Untersuchung und Entbindung von der Schweigepflicht). Wird eine Beförderung zur nächsten Haltestelle oder zur Schule wegen eines unzumutbaren Schulweges beantragt, so ist dies auf dem umseitigen Vordruck kurz darzustellen. Gegebenenfalls ist eine Beschreibung auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen.

#### Information nach § 9 Niedersächsisches Datenschutzgesetz

Alle personenbezogenen Daten - außer der Telefonnummer - werden gem. § 31 Abs. 2 NSchG vom Landkreis Stade als Träger der Schülerbeförderung erhoben und verarbeitet. Die vollständige Angabe der Daten ist Voraussetzung für die Gewährung von Schülerbeförderungsleistungen i.S. des § 114 NSchG. Bei Einrichtung einer Beförderung mit dem Taxi oder Kleinbus werden dem jeweiligen Verkehrsunternehmen die für die Durchführung der Beförderung erforderlichen Daten übermittelt.

**Auskunft erteilt das Amt für Wirtschaft, Verkehr und Schulen des Landkreises Stade, Am Sande 2, 21682 Stade, Telefon 04141/12-295 (allg. Taxibeförderungen)  
04141/12-296 (Taxibeförderungen zu Schulkindergärten und Sprachfördermaßnahmen)**